

Bücher-Rundschau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **38 (1958-1959)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Banken-Sonderheft

Das 100 Seiten starke Banken-Sonderheft der Zeitschrift *Wirtschaft und Recht* bietet eine Folge gehaltreicher und aktueller, von Fachleuten verfaßter Abhandlungen über rechtliche und wirtschaftliche Einzelgegenstände aus der Geschäftswelt der Banken¹. Lebendige Praxisnähe, hohes wissenschaftliches Niveau, keine Überschneidung von Themen, Verzicht auf das Forum für gruppenpolitische Postulate sind allein schon Sprache genug für den vorzüglichen Gesamteindruck des Heftes. Ein Werk liegt vor, aus dessen Fülle selbst der gewiegteste Bankfachmann etlichen Nutzen schöpfen kann. Der Laie wird seinerseits dankbar feststellen, daß diesmal die Gitter der Banken weite Blenden haben. Die Einblicke zeigen ihm, daß die «reichen» Banken auch reiche Probleme und Schwierigkeiten kennen. Qualität und Niveau der Nummer sichern den Herausgebern, die in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bankiervereinigung standen, den gebührenden Dank.

Die Beitragsfolge eröffnet der Direktor der Eidg. Finanzverwaltung, Dr. *Viktor Umbricht*, Bern, mit einer Orientierung über *Die Schweiz und die Weltbank*. Mit klaren Zügen zerteilt er den «allgemeinen Nebel, welcher internationale Finanzinstitute vielfach umgibt» (S. 153). Die Zielsetzung der Weltbank umschreibt er, indem er von deren ausdrucksvollen offiziellen Bezeichnung «Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung» ausgeht. Ausführungen über die mitgliedschaftliche und organisatorische

Struktur der Bank, die Kapitalbeteiligung der Mitgliedstaaten, die Kapitalquellen, den Charakter der Rechtspersönlichkeit, die Stellung in der Weltpolitik, die Anlagepolitik und die einzelnen Funktionen (worunter auch die Förderung von Wirtschaft und Technik durch beratende Dienste und die Vermittlung von Informationen über die Kreditbasis der Schuldnerstaaten) schließen sich an. Kurze Schilderungen des Werdegangs von den bekannten Bretton-Woods-Beratungen der Jahre 1944/45 bis heute runden das Bild der Weltbank ab. Im besonderen kommt sodann ihre rechtliche Stellung in der Schweiz hinsichtlich der Rechtsfähigkeit, der Immunität ihrer Beamten, der Steuerbefreiung usw. zur Sprache. Ferner werden die wesentlichen Züge der bisherigen Emissionstätigkeit in der Schweiz und die bisher angenehmen Erfahrungen herausgestellt. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang der Wegfall von Exportrisiken durch vorzugsweise Befriedigung schweizerischer Exportleistungen aus Anleihevaluten. Es versteht sich, daß auch auf die währungspolitisch gelagerten Gründe hingewiesen wird, aus welchen die Schweiz trotz ihrer sprichwörtlichen Aufgeschlossenheit für die Idee der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit (bloß noch vorläufig?) nicht Mitglied der Weltbank ist. Für die Schweiz als strukturelles Gläubigerland ist die Aussicht bezwingend, daß die Weltbank wie kaum ein anderes Instrument die in der Vergangenheit arg angeschlagene internationale Zahlungsmoral zu heben vermag.

Unter dem Thema *Probleme der Geldwert-erhaltung* skizziert Dr. *Walter Kull*, Direktor der Schweiz. Nationalbank, Zürich, das Bild der heutigen Konjunkturlage in der schweizerischen Wirtschaft mit der ausgesproche-

¹ *Wirtschaft und Recht*, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsrecht mit Einschluß des Sozial- und Arbeitsrechtes, Heft 3, 1957, Banken-Sonderheft, Verlag Art. Institut Orell Füßli AG., Zürich 1957.

nen Jagd nach Produktionsmitteln und mit dem nach wie vor ungebrochenen Investitionsdrang. Aus der Fülle des Stoffes greift er als Einzelaspekt die Funktion des Bankkredits bei der Eindämmung des latenten Inflationsdruckes heraus. Insbesondere wird die Bedeutung der verschiedenen Gentlemen's Agreements der Banken, z. B. desjenigen über die Baufinanzierung, das heute außer Kraft steht, gewürdigt. Es bleibt zu hoffen, daß sich vom klaren, statistisch fundierten Nachweis über die gewissermaßen «organisch» herangewachsene Kreditklemme der Banken auch die letzten Irrlehrer überzeugen lassen, welche den im Sommer 1956 «plötzlich» eingetretenen Engpaß als Auswirkung monetärer Maßnahmen und einer Kreditrestriktionspolitik von Bund und Nationalbank betrachten. Besonders interessant ist die Feststellung Kulls, daß die Schweiz, entgegen aller Vermutung, keinen Rückgang in der Bildung von Sparkapital verzeichnet, dagegen eine für die Banken höchst bedeutsame Umschichtung in der Zusammensetzung der Ersparnisse: Die Sparsätigkeit verlagert sich allmählich auf das kollektive Sparen (Lebensversicherungen, Pensionskassen usw.) und auf das Effektsparen; diese Entwicklung berührt das Bankgeschäft im Lebensnerv. Eine positive Auswirkung der vergangenen Kapitalknappheit ist, daß die wissenschaftliche Erforschung der Zusammenhänge von Sparkapitalbildung und Kapitalmarktverfassung wie noch nie gefördert wurde. Die Arbeit Kulls faßt die bisherigen Forschungsergebnisse souverän zusammen und bildet für die Zukunft den Grundstock einer heilsamen Lehre.

Mit seiner Abhandlung über den *Schutz der Auslandsinvestitionen* eröffnet Dr. Max Oetterli, Sekretär der Schweiz. Bankiervereinigung, Basel, einen hochinteressanten Einblick in einen wenig bekannten Aufgabenbereich der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Mittel, mit denen das wichtigste Bedürfnis des bankmäßigen oder privaten Kredits, die Sicherheit der Kapitalausleihe und der Forderungsvollstreckung, in

inländischen Verhältnissen befriedigt wird, sind ohne weiteres geläufig und greifbar. Im Bereich der internationalen Kapitalbewegungen schweizerischer Gläubiger hingegen vermag der Kollektivschutz allein wirksam zu sein. Außerhalb des Schweizerhauses gilt fremdes Exekutionsrecht vor fremden Richtern, bestehen Währungsrisiken, Transferisiken und die Gefahr von Nationalisierungshandlungen. Selbst dort, wo zwischenstaatliche oder multilaterale Schutzvereinbarungen in Geltung sind, ist oft eine zusätzliche Wahrnehmung schweizerischer Gläubigerinteressen geboten. Zu den statutarischen Obliegenheiten der Schweiz. Bankiervereinigung gehört nun die Bildung entsprechender Schutzkomitees. Diese setzen sich aus Fachleuten diverser Wirtschaftskreise mit Spezialkenntnissen für bestimmte Länder zusammen. Diese Komitees treffen im Einvernehmen mit Bund, Nationalbank und besonders wirkungsvoll mit ausländischen Gläubigerschutzorganisationen allfällig gebotene Schutzmaßnahmen. Sie leisten auch die nötigen Vorprüfungen über die politische und wirtschaftliche Stabilität zukünftiger Schuldnerländer und über den Grad der wirtschaftlichen Ausnützung in Aussicht genommener Auslandskredite. Wer die Bedeutung des Kapitalexports (in Form von Auslandsanleihen, Kreditgewährung von Bund oder Banken ans Ausland, Erwerb ausländischer Wertpapiere in der Schweiz) für die Gestaltung der schweizerischen Ertragsbilanz berücksichtigt oder selber Auslandsgläubiger ist, wird die beschriebenen Funktionen der Bankiervereinigung gebührend würdigen.

Lesern, die mit den Spezialdienstzweigen der größeren Banken, vor allem der Handelsbanken, weniger vertraut sind, bietet Dr. Hans Bauer, Chef der Abteilung Wirtschaftsstudien des Schweizerischen Bankvereins, Basel, eine vorzüglich verfaßte Einführung in die *Wirtschaftsstudien im Dienste der Banken*. Neben der laufenden Informationstätigkeit auf konkrete Kreditfälle hin geht die abstrakte privat- und volkswirtschaftliche Tatsachenforschung der

Bank durch Auswertung statistischer und anderer Informationen über wirtschaftliche Gegenstände und Zusammenhänge einher. Das Unterlagenmaterial wird aus bankinternen wie aus externen Kanälen gesammelt und vorerst für spezifisch bankmäßige Zwecke kritisch analysiert. Die Bank gewinnt damit ein eigenes Urteil über bestimmte, sie interessierende wirtschaftliche Situationen. Gestützt darauf kann sie ihre geschäftlichen Dispositionen aus objektiven Perspektiven entsprechend abstimmen. Durch periodische Veröffentlichungen von Studien (z. B. über Rohstoffe, Industrien, Märkte) stellen eine Reihe von Banken Ergebnisse ihrer Dokumentationsstätigkeit auch in den Dienst der Kundschaft und der Öffentlichkeit.

In einer Zeit wie der heutigen, wo der Erfolg neuer Obligationenanleihen nur durch attraktive Zinssätze gesichert werden kann, sieht *Roger F. Panchaud*, Teilhaber des Bankhauses *Darier & Cie.* in Genf, das Klima für eine gute Aufnahme seiner Frage *A quand les émissions d'obligations convertibles en Suisse?* als günstig an. Er macht den Leser mit neuartigen Emissionsbedingungen bekannt, welche den marktmäßigen Nachteil gedrosselter Zinssätze dadurch wettmachen, daß dem Oligationär entweder ein Anrecht auf Beteiligung am Geschäftsgewinn der Schuldnerunternehmung verliehen und ihm eine Mindestverzinsung seiner Kapitalanlage garantiert wird oder daß eine Auswechselbarkeit der Obligationen gegen (gewöhnliche oder Vorzugs-) Aktien auf Verlangen des Obligationärs oder aber das spätere Bezugsrecht von Aktien der Schuldnerunternehmung vorgesehen wird. *Panchaud* schildert die für Gläubiger und Schuldner gegebenen Vorzüge der einzelnen Spielarten sowie die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich Anziehungskraft und Kursentwicklung solcher Papiere in den USA und in Kanada. Daß die starren Regeln des Schweizerischen Obligationenrechts betreffend das Kapitalerhöhungsverfahren und das feste Grundkapital der Aktiengesellschaft einem geschmeidigen und phantasiebegabten Anleihsenemittenten kein unüberwindbares

Hindernis bedeuten, beweist das erste, 1957 in der Schweiz von *Landis & Gyr* gewagte Experiment mit auswechselbaren Obligationen. Bemerkenswert ist der Optimismus des Autors, diese Pionierarbeit werde reiche Nachahmung erfahren. Zu bedauern wäre jedenfalls nicht, wenn den farblosen konventionellen Emissionsregeln belebende Akzente gegenübergesetzt würden.

Als Ausgangspunkt seiner Abhandlung *Über das Wesen und die rechtliche Tragweite der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der schweizerischen Banken* charakterisiert *Dr. Gian Franco Rusca*, Rechtskonsulent der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, die Beziehungen zwischen dem heutigen Bankier und seinem Kunden als ein technisiertes, im Vergleich zu früheren Zeiten weniger menschlich nahes Geschäftsverhältnis. Das Vertrauen des Kunden gründet sich auf die objektiv-sachliche Fachkompetenz des Bankiers. Dieser baut seinerseits weitgehend auf die Typisierung der Geschäftsverhältnisse. Kernstück dieser Verhältnisse ist eine klare Abgegrenztheit der beidseitigen Rechte und Pflichten. Diesen Zustand begünstigen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken sowie gewisse Spezialordnungen (z. B. für das Depot- und das Wechselgeschäft). Sie bilden die praktisch tragbare Grundlage für den Bankverkehr. Inhaltlich bieten sie in der ganzen Schweiz ein ziemlich einheitliches Bild. Aus den drei in der Doktrin ausgebildeten Theorien über die Rechtsnatur der allgemeinen Geschäftsbedingungen scheidet der Autor diejenigen der einseitigen autonomen Rechtsetzung und der Vertragsnatur aus (ausgenommen natürlich der Fall, wo die allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Bestandteil des Vertragswillens gemacht werden sollen!). Überzeugend begründet er die These, der Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen entspreche der herrschenden Verkehrsauffassung und gebe damit im Rahmen von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) ein Instrument der ergänzenden Vertragsauslegung ab. Dem wäre beizufügen, daß die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen

durch ausdrückliche Bezugnahme auf sie in den Vertragsformularen erhöht werden kann. Die Auffassung Ruscas, wonach die Verteilung des banktechnischen Risikos auf Klientenschaft und Bank der gesetzlichen Ordnung für die Verkehrsgeschäfte der öffentlichen Betriebe (Post usw.) nachgebildet werden darf, erscheint ebenso folgerichtig wie zweckmäßig. Durch anhangsweise Wiedergabe der Zürcher Musterbedingungen werden die wertvollen Darlegungen noch veranschaulicht.

In der von Dr. *Eugen Roesle*, Direktor der Aktiengesellschaft Leu & Cie., Zürich, stammenden Studie über *Entwicklungen im Dokumentarkredit* werden die unschätzbaren Dienste vorgestellt, welche die Bankverbindung dem Exporteur inländischer Erzeugnisse bezüglich der sicheren Bezahlung seiner Fakturen erweisen kann. Verdienstlich ist, daß hier eine weitere Öffentlichkeit mit den anhaltenden Bemühungen internationaler Gesprächspartner um weitere Verfeinerung des Akkreditivwesens bekannt gemacht wird. Daß solche Orientierungen dazu angeht sind, unserer exportorientierten Wirtschaft neue Impulse zu geben, sei nur am Rande vermerkt.

Als wohltuend empfindet man, daß Dr. *Emile Duperrex*, Stellvertretender Direktor der Schweizerischen Volksbank in Genf, zum Thema *Quelques problèmes juridiques et pratiques relatifs à la réserve de propriété* nicht den soundsovielten Beitrag zur Diskussion um

die (an und für sich aus rechtlichen wie sozialem ethischen Gründen erwünschte) Neuordnung des Abzahlungswesens einbringt. Er befaßt sich mit den heute gegebenen rechtlichen Aspekten der Finanzierung von Abzahlungsverträgen. Regelfall der Finanzierung ist die zessionsweise Übernahme der Kaufpreisforderung mit Eigentumsvorbehalt. Im Vergleich zum ordentlichen Kreditgeschäft bringt die Abzahlungsgeschäftsparte den Banken wesentlich erhöhte Risiken. Bankinstitute ohne qualifizierten Rechtsdienst werden sich einzelner Verzweigungen der Gefahrenquellen nicht einmal bewußt sein. Die Grundzüge und Ratschläge der Arbeit Duperrex' für eine möglichst gefahrlose Praxis werden sie sich mit Gewinn zu eigen machen. Vor allem auch werden sie hinsichtlich des Sicherheitsgrades beachten, daß die Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nie an die Kraft eines Fahrnispfandrechts heranreichen. Hinzugefügt sei, daß auch die Person des Abzahlungsschuldners vielfach keine bankmäßig genügende Sicherheit bietet, das Kreditinstitut daher meist zusätzliche Sicherstellung der Kaufpreisforderung durch Bürgschaft verlangt. Dies bedingt, daß sich die Bank vor der Auswahl unter den auf S. 236 geschilderten möglichen Maßnahmen gegen den säumigen Schuldner mit Vorteil das Einverständnis des Bürgen sichert.

Otto Kellerhals

Wirksame Kriminalpolitik

Wer in Statistiken mancher Länder von ansteigender Kriminalität liest, den wird es «gruseln», wenn er ein um sein Behagen besorgter Bürger ist; er wird sich entrüsten, wenn er darin einen Angriff auf seine eigene Moralität empfindet; — oder er wird sich wirkliche Sorgen machen, weil er sich mitverantwortlich, das heißt auch mitschuldig weiß dafür und daran, daß die bisherige Kriminalpolitik keine besseren Wirkungen

gezeitigt hat. Die ersten beiden Leserkategorien werden voraussichtlich nie aufhören, nach schärferen Urteilen und strengerem Strafvollzug zu rufen. Sie glauben noch an Recht und Erfolg der «Abschreckung». An die dritte Kategorie wendet sich der hessische Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer* in seinem Buch *Das Verbrechen und die Gesellschaft* (Ernst Reinhardt Verlag, München/Basel). Der Verfasser wirft der Idee und Praxis der

«Sühnstrafe» und der «Schuldkonzeption der Vergeltungsstrafe» vor, daß sie «ein Versuch am untauglichen Objekt mit untauglichen Mitteln» sei. Sie setze das Wunschbild vom Menschen voraus, der, freier Herr seines Willens, sich selbst frei zu bestimmen vermöge. Indem er eine Kategorientafel der Verbrechenursachen aufstellt und beschreibt, hält er unserer menschlichen Gesellschaft den Spiegel vor und fragt sie nicht, was sie vom ethischen Wert und von der religiösen Verdammlichkeit des «Verbrechers» hält und wie sie die «ewigen Werte» der Rechtsordnung zu wahren gedenkt, sondern was sie zu tun bereit ist, um ihr wirkliches Leben vor der kriminellen Bedrohung zu schützen und die, die ein bestimmtes Minimum an Voraussetzungen dafür mitbringen (oder in denen solche Voraussetzungen noch zu wecken sind), zu diesem Leben zurückzubringen. Wirksame Kriminalpolitik soll nicht aggressiv, nicht reaktiv und ressentimentsgeladen, aber auch nicht lax und resignierend sein: sie soll «menschlich» sein, wie Goethe sagt: «Soll er strafen, soll er schonen, *muß er Menschen menschlich sehen*», d. h. seine wirkliche Situation wahrnehmen. Bauer beruft sich auf den angelsächsischen Rechtssprachgebrauch, der «treatment» für «Strafe» sagt. Diese «Behandlung», diese vom Gericht in wirklichem *Gespräch* mit dem Täter zu erarbeitenden «Maßnahmen» umfaßt jede Weise der «probation» von der sinnvollen Weisung über die Psychotherapie bis zu einer Gestalt des Freiheitsentzugs, der dem Spiel der Kräfte zwischen «Individuum» und «Gemeinschaft» möglichst Raum gibt und angemessene Arbeits- und Bildungsaufgaben stellt. Wer *so* krank ist, daß an seine «Resozialisierung» nicht mehr zu denken ist, muß «verwahrt» werden. Das Verbrechen aber bleibt eine Herausforderung — es erheischt darum eine Antwort. Dieses treibende Motiv der Analyse unserer heutigen kriminalpolitischen Situation (auf der breiten Basis der Fachpublizistik des angelsächsischen, nordi-

schen und romanischen Sprachbereichs!) hätte vielleicht noch kräftiger zum Zuge kommen, noch «wört»-licher genommen werden dürfen! Denn Recht wird geschöpft, Recht wird gebrochen, Recht wird heil im *Wort*! Jeder Rechts-Vorgang («pro-cessus») spricht uns Namen und Ämter zu oder ab, bricht oder baut die Brücke lebendigen Worts. Rechtsprechung ist «pontifikale» Tat! Das altrömische Recht verwirft nicht *darum* den Inzest, weil der gütertauschfreudige Gruppenegoismus der Clans Schaden nähme, sondern weil die vorausgehende Anrede «Mutter» geschändet würde! Und wenn (was der Verfasser mehrfach zitiert) Goethe bemerkt hat, daß, wer den ersten Knopf verfehlt, mit dem Anziehen nicht zurecht kommt, so gilt das zuerst von Namen und Amt des Sohnes der Tochter, des Lehrlings und des Erben, des Bürgers und des Gründers, der uns *zur rechten Zeit* verliehen oder verweigert wird (vgl. die Arbeiten des Soziologen Rosenstock-Huessy!) — bevor es von der gesunden oder gestörten «Drüsenformel», von Neurose oder Psychopathie, von Geschlechtsfunktion, Klima oder «asozialem» Wohnumfeld und allen andern «Determinanten» des Verbrechens gilt. Das ist auch der Sinn der echten und unausrottbaren Sühnebereitschaft (Gretchen im Kerker!): Der Mensch verlöre sich selbst, würdigte ihn die Gottheit keines Wortes, keiner Anrede mehr! Im übrigen möchte ich den ausdrücklichen und temperamentvollen Verzicht auf jede Metaphysik der Strafrechts- und Vollzugspraxis (dessen Kehrseite die neutestamentliche Verzicht auf menschliche Selbst-Rächung und Selbstrechtfertigung ist!) eher eine Tugend nennen — schon darum, weil die obigen zwei ersten Klassen von Kriminalstatistiklesern mit solcher «Metaphysik», die für ihre Affekte gar «höhere» Argumente bereithielte, zu billig wegstücken.

Gerhard Bartning